

Anlage Nr. 41.

Zirkular-Erlaß des Kgl. Preuß. Ministers des Innern vom 6. Juli 1868, betreffend das strafrechtliche Verfahren bei unerlaubter Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Bei Abschluß des zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Staatsangehörigkeit der Ausgewanderten verabredeten Vertrages vom 22. Februar d. J. hat die Absicht vorgeherrscht: daß in Gemäßheit des Art. 2 dieses Vertrages die durch unerlaubte Auswanderung eines Bundesangehörigen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika verübte strafbare Handlung bei einer Rückkehr des Betreffenden in seine frühere Heimat nach mindestens fünfjähriger Abwesenheit nicht zum Gegenstande einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht, und daß die dieserhalb event. bereits rechtskräftig erkannte Strafe nicht zur Vollstreckung gebracht werden soll, wenn der Rückkehrende in Amerika das Heimatrecht in Gemäßheit des Art. 1 des gedachten Vertrages erworben hat.

Die Kgl. Regierung wird demgemäß angewiesen, in vorbezeichneten Fällen von dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung und Verurteilung, sowie überhaupt von jeder Verfolgung Abstand zu nehmen, sobald der Betreffende den Nachweis zu führen vermag, daß er naturalisierter Angehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Gemäßheit des Art. 1 l. c. geworden ist.

Die betreffenden Justizbehörden werden von dem Herrn Justizminister mit Anweisung versehen werden, überall da, wo rechtskräftige Beurteilungen dieser Art gegen die bezeichneten Personen vorliegen, von Amte wegen über den Erlaß der erkannten Strafen und Kosten im Gnadenwege zu berichten.

Der Minister des Innern.

J. W.

gez. Sulzer.

Anlage Nr. 41 a.

Protokoll zum Bayerisch-Amerikanischen Staatsvertrag.

Zu Art. 1.

1. Nachdem die Kopulative „und“ gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine